# Artenschutzbeitrag (ASB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 C "Elfringhäuser Weg / Arolser Landstraße" Kreis- und Hansestadt Korbach



September 2017

Auftraggeber Kreis- und Hansestadt Korbach

# Inhaltsverzeichnis

1.	A	Anlass ı	und Aufgabenstellung	2
2.	R	Rechtlic	her Hintergrund	2
3.	N	/lethoc	lik	4
4.	D	ateng	rundlagen und verwende Unterlagen	5
5.	P	rojekt	beschreibung und Wirkfaktoren	5
6.		_	sse der Erfassung faunistischer Artengruppen und Auswahl prüfungsrelevan /orprüfung)	
	6.1	Fled	dermäuse	8
	6	5.1.1	Methodik und Ergebnisse	8
	6.2	Vög	el	
	6	5.2.1	Methodik und Ergebnisse	. 10
	6	5.2.2	Auswahl prüfungsrelevanter Vogelarten	. 13
	6.3	Rep	tilien	. 13
	6	5.3.1	Methodik	. 13
	6	5.3.2	Ergebnisse	. 13
	6.4	Sch	metterlinge	. 14
	6	5.4.1	Methodik	. 14
	6	5.4.2	Ergebnisse und Auswahl prüfungsrelevanter Arten	. 14
7.	K	Conflikt	analyse und Überprüfung der Verbotstatbestände	15
	7.1	Vög	el	. 16
	7	<b>.1.1</b>	Bluthänfling	. 16
	7	.1.2	Feldlerche	. 20
	7	.1.3	Goldammer	. 24
	7	.1.4	Haussperling	. 27
	7	.1.5	Feldsperling	. 31
8.	N	/laßnal	nmenplanung	35
	8.1	Ver	meidungsmaßnahmen (V)	. 35
	8.2	CEF	-Maßnahmen	. 35
9.	A	Abschlie	eßende Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	36
10		itoratu	rverzeichnis	27



# 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Kreis- und Hansestadt Korbach plant die Erweiterung des Gewerbegebietes zwischen dem Elfringhäuser Weg und der Arolser Landstraße. Im Zuge der Bauleitplanung wird ein Artenschutzbeitrag zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich.

#### 2. Rechtlicher Hintergrund

Im Dezember 2007 wurde zur Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) an EUrechtliche Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) die "kleine Artenschutznovelle" in geltendes Recht umgesetzt. Zentraler Bestandteil der Novelle war die Neufassung der Verbotstatbestände (Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG; Abb. 1) sowie die Regelung von Ausnahmen (§ 45 BNatSchG).

Die aktuelle, rechtliche Grundlage dieses Artenschutzbeitrages ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist demzufolge ein Artenschutzbeitrag zu erstellen. Es ist zu prüfen, ob Beeinträchtigungen geschützter Arten vorliegen.

Der Umfang der artenschutzrechtlich relevanten Arten ist in Planungs- und Zulassungsverfahren nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt: Die Zugriffsverbote gelten demnach nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (im Folgenden als "europäisch geschützte Arten" bezeichnet) sowie für bestandsgefährdete Arten, für die Deutschland eine besondere Verantwortung besitzt<sup>1</sup>. Alle übrigen Tier- und Pflanzen-Arten sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist ein Vorhaben genehmigungsfähig, wenn es den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44) entspricht bzw. die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme gegeben sind. Dabei sind Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Diese Arten werden durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG definiert. Eine entsprechende Verordnung liegt bislang nicht vor.



-

#### Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

#### (1) Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören [Tötungsverbot],
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert [Störungsverbot],
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören [Schutz der Lebensstätten],
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören [Schutz der Pflanzenarten]

Für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (nach § 15 BNatSchG) sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches gelten für die Zugriffsverbote besondere Maßgaben:

#### Zugriffsverbote unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5, Satz 2-5 BNatSchG

Ein Verbotstatbestand ist bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart erfüllt, wenn:

- sich das <u>Tötungsrisiko</u> (z.B. durch Kollisionen) trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht oder es zu abwendbaren Tötungen kommt (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen sind nicht ausgeschöpft),
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch <u>Störungen</u> verschlechtern könnte (unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen),
- die ökologische Funktion der <u>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</u> bzw. von <u>Pflanzenstandorten</u> im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen).



#### 3. Methodik

Die Artenschutzprüfung erfolgt formal nach einem dreistufigen Schema:

## Stufe I: Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Auf Grundlage der Auswertung vorhandener Quellen und ggf. speziellen Erfassungen wird überprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell vorhanden oder zu erwarten sind. Darauf aufbauend werden die Wirkungen des Vorhabens analysiert und mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften aufgezeigt.

Falls das Vorhaben ohne die Berücksichtigung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten aufweist, ist eine vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich. Ist es dagegen nicht ausgeschlossen, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können, muss in Stufe II eine vertiefte Analyse durchgeführt werden.

#### Stufe II: Konfliktanalyse und vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

## a) Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

In diesem Schritt werden die Auswirkungen möglicher Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Arten detailliert geprüft. Es erfolgt eine Aussage zu den Wirkfaktoren, zur Erheblichkeit der Beeinträchtigungen und zum etwaigen Eintreten der Verbotstatbestände. Dabei ist zu klären, welche Lebensstätten, Individuen und Populationen von dem Vorhaben betroffen sind.

# b) Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und des Risikomanagements

Je nach Sachverhalt lässt sich ein Eintreten der Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abwenden. Beispiele hierfür sind eine Bauzeitenregelung oder die Anlage neuer, artspezifischer Habitate. Ein Risikomanagement ermöglicht die angepasste Umsetzung von Maßnahmen und kann den Fortbestand der ökologischen Funktionen sichern.

#### c) Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt eine abschließende Bewertung der Verbotstatbestände und eine Aussage über eine ggf. erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahme.

#### **Stufe III:** Ausnahmeverfahren

Im Rahmen des Ausnahmeverfahrens nach § 45 BNatSchG besteht nur ein eingeschränkter Ermessensspielraum. Für die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit des Projektes, der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Populationen darf sich nicht verschlechtern bzw. muss günstig bleiben). Kompensatorischen Maßnahmen sind dabei zulässig.



# 4. Datengrundlagen und verwende Unterlagen

- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Geländebegehungen zur Erfassung der Fauna
- Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUKLV 2015)
- Rote Listen der Tiere und Pflanzen Hessen und Deutschlands

# 5. Projektbeschreibung und Wirkfaktoren

Im Zuge der Erweiterung des Gewerbegebietes am Elfringhäuser Weg nördlich von Korbach (Abb. 1) ist die Errichtung von Gebäuden und Stellplätzen vorgesehen.

Es handelt sich bei dem beplanten Bereich derzeit um landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker und ruderales Grünland) sowie um eine Ruderalfläche und einen sich im Norden anschließenden Gehölzbestand. Das Projektgebiet wird von West nach Ost von einer Grabenparzelle durchschnitten, der Graben führt lediglich temporär Wasser und weist nur wenige Einzelgehölze, aber keine feuchten Ufersäume auf.

Im Westen und Süden grenzt die Erweiterungsfläche an das vorhandene Gewerbegebiet an, im Osten liegt die Arolser Landstraße mit der Auffahrtschleife zur B 251 und straßenbegleitenden Gehölzen, im Norden befinden sich ein größere Hecke und landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. –brachen (Abb. 2).

Mögliche Projektwirkungen						
Baubedingte	- Lärm, Erschütterungen und stoffliche Emissionen während der					
Wirkungen	Bauphase					
Anlagebedingte	- Bodenteilversiegelung					
Wirkungen	- Verlust von Biotoptypen					
Betriebsbedingte Wirkungen	- akustische und optische Signale (Lärm, Bewegung, Licht) durch die verstärkte Nutzung der Flächen					



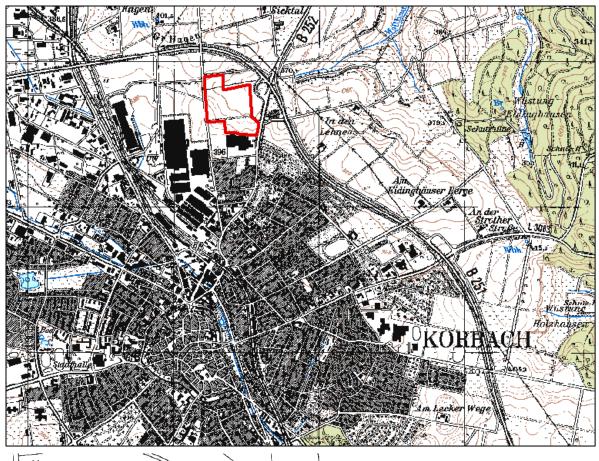




Abb. 1: Lage des geplanten Gewerbegebietes





Abb. 2: Untersuchungsgebiet Fauna



# 6. Ergebnisse der Erfassung faunistischer Artengruppen und Auswahl prüfungsrelevanter Arten (Vorprüfung)

#### 6.1 Fledermäuse

# 6.1.1 Methodik und Ergebnisse

Neben einem Ortstermin zur Einschätzung des faunistischen Potenzials fand im Vorfeld auch eine Abstimmung mit dem zuständigen Planer zur Festlegung des notwendigen Bearbeitungsumfangs statt. Eine faunistische Erfassung (hier Fledermäuse) wurde an den folgenden Terminen durchgeführt.

Termin	erfasste Artengruppe / Inhalte
22.05.17	Fledermäuse, Biotopcheck, Check Quartierpotential Bäume und Detektorbegang
15.06.17	Fledermäuse, Detektorbegang
04.07.17	Fledermäuse, Detektorbegang

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Fledermauserfassung zusammengestellt und entsprechende Schlussfolgerungen dargestellt.

Im Rahmen der Erfassungen konnte mit insgesamt 9 Kontakten in 3 Stunden Kartierzeit nur wenig Fledermausaktivität nachgewiesen werden. Folgende Arten wurden festgestellt (Tab. 1):

- Großer Abendsegler (nur 1 Überflug)
- Kleiner Abendsegler (2 Überflugnachweise, 1x auch kurz jagend)
- Zwergfledermaus mit 5 Kontakten häufigste Art im Gebiet, aber nur am Nordrand des Plangebietes regelmäßig jagend
- Unbestimmte Art der Gattung Myotis (nur 1 Kontakt am nördlich gelegenen Gehölzzug)

Tab. 1: Artenliste der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	FFH- RL	BNat SchG	RL H	RL D	EHZ in Hessen	saP- Relevanz
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	IV	§§	3	V	gelb	-
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	IV	§§	2	D	gelb	-
Zwergfledermaus	Pipitrellus pipistrellus	IV	§§	3	-	grün	-
	Myotis spec.	IV	§§				-

FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: IV = Art des Anhangs IV

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt

RL H = Rote Liste Hessen (KOCK & KUGELSCHAFTER 1996), RL D = Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009)

EHZ = Erhaltungszustand in Hessen (HMUKLV 2015): grün = günstig, gelb = ungünstig-unzureichend, rot = ungünstig-schlecht

saP: spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG: - = Prüfung nicht erforderlich; + = Prüfung erforderlich



Das zentrale Plangebiet (freie Ackerfläche) hat für Fledermausarten wegen fehlender Gehölzstrukturen keine wesentliche Bedeutung. Dieser Bereich des Planungsgebietes wird von einzelnen Arten wie z.B. den Abendseglern (FFH-Anh.IV) aber auch der Zwergfledermaus (FFH-Anh.IV) für Transferflüge und nur gelegentlich zur Jagd genutzt. Dies ist auch nach der Umsetzung der nach BPlan möglichen Bebauung weiter möglich. Da die nördlich angrenzenden Gehölze, die als Leitlinien v.a. für die Zwergfledermaus zur Nahrungssuche dienen, vom Vorhaben nicht betroffen sind, ergibt sich auch hieraus keine artenschutzrechtliche Problematik. Die genannten Gehölze sind zu erhalten (ASB-V-2). Darüber hinaus konnten auch keine für Fledermäuse nutzbare Quartierstrukturen in den Gehölzen des Plangebietes festgestellt werden.

Somit lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen für die lokale Population der vorkommenden Fledermausarten ausschließen. Weiterhin werden weder mögliche Quartiere noch einzelne Individuen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt bzw. getötet. Verbotstatbestände treten nicht ein.



#### 6.2 Vögel

#### 6.2.1 Methodik und Ergebnisse

Die Avifauna wurde bei vier Geländebegehungen (29.03., 10.05., 25.05. und 19.06.2017) durch eine Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) erfasst. Der Schwerpunkt der Erfassung lag auf sog. planungsrelevanten Arten, d.h. Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand.

Im UG wurden 17 Vogelarten nachgewiesen, davon 14 mit Brutverdacht (Tab. 1). Nach der "Ampelliste" der Staatlichen Vogelschutzwarte (VSW-FFM 2014) weisen fünf der Brutvogelarten einen ungünstigen Erhaltungszustand in Hessen auf.

Die Feldlerche als typische Vogelart der offenen Agarlandschaft war mit zwei Revieren auf den Acker- bzw. Wiesenflächen im Untersuchungsgebiet vertreten (Abb. 3). Je ein Revier der Goldammer wurde an den Hecken im Norden und Osten des UG festgestellt. Ein Paar des Bluthänflings brütete vermutlich im Gehölz nördlich des kleinen Schotterparkplatzes. Das kleine Gebäude war Brutplatz von Haus- und Feldsperling.

Nahrungsgäste, die die Wegsäume und Ruderalfluren zur Nahrungssuche nutzten, sind Birkenzeisig, Bluthänfling und Stieglitz.

Tab. 2: Artenliste der Vögel im Untersuchungsgebiet

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anz. Reviere	BNat SchG	VS- RL	RL H	RL D	EHZ in Hessen	saP
Turmfalke	Falco tinnunculus	Ng	-	§§	-	-	-	grün	-
Feldlerche	Alauda arvensis	В	2	§	-	٧	3	gelb	+
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	В	1	§	-	-	-	grün	+
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	В?	1	§	ı	ı	ı	grün	+
Gartengrasmücke	Sylvia borin	В	1	§	-	1	-	grün	+
Dorngrasmücke	Sylvia communis	В	1	§	-	ı	1	grün	+
Amsel	Turdus merula	В	1-2	§	-	-	-	grün	+
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	В	1	§	-	-	-	grün	+
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	В	1	§	-	-	-	grün	+
Heckenbraunelle	Prunella modularis	В	1	§	-	-	-	grün	+
Haussperling	Passer domesticus	В	1	§	-	٧	٧	gelb	+
Feldsperling	Passer montanus	В	1	§	-	٧	٧	gelb	+
Buchfink	Fringilla coelebs	В	1-2	§	-	ı	-	grün	+
Stieglitz	Carduelis carduelis	Ng	-	§	-	٧	-	gelb	-
Bluthänfling	Carduelis cannabina	В	2	§	-	3	3	rot	+
Birkenzeisig	Carduelis flammea	Ng	-	§	-	1	-	gelb	-
Goldammer	Emberiza citrinella	В	2	§		V	-	gelb	+



Status des Vorkommens: B = Brutvogel (Brutnachweis bzw. -verdacht); Ng = Nahrungsgast; Dz = Durchzügler. BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt

Status nach VS-RL (Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG): I = Art des Anhangs I, Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie;

RL H = Rote Liste Hessen (VSW-FFM 2014); RL D = Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

EHZ = Erhaltungszustand von Vogelarten in Hessen (VSW-FFM 2014): grün = günstig, gelb = ungünstig-unzureichend, rot = ungünstig-schlecht

saP: spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BnatSchG;: - = Prüfung nicht erforderlich; + = vereinfachte bzw. detaillierte Prüfung

# Ermittlung der Prüfungsrelevanz (Tab. 2)

[-] Arten, die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen bzw. die gegenüber den jeweiligen Projektwirkungen nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen

Beeinträchtigungen dieser Arten können im Vorfeld ausgeschlossen werden, da sie selbst oder ihre Habitate von den Projektwirkungen nicht negativ beeinflusst werden. Dies betrifft insbesondere Nahrungsgäste wie Turmfalke und Birkenzeisig oder Brutvögel im östlichen Heckenbereich, der nicht beeinträchtigt wird und einen vorgelagerten Acker-/Brachestreifen behält. Es besteht kein weiteres Prüfungserfordernis.

[+] Arten, die durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren beeinträchtigt werden könnten.

Es besteht ein Prüfungserfordernis für entsprechende Projektwirkungen. Bei Vorliegen eines günstigen Erhaltungszustandes erfolgt eine vereinfachte, bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes eine detaillierte Prüfung.



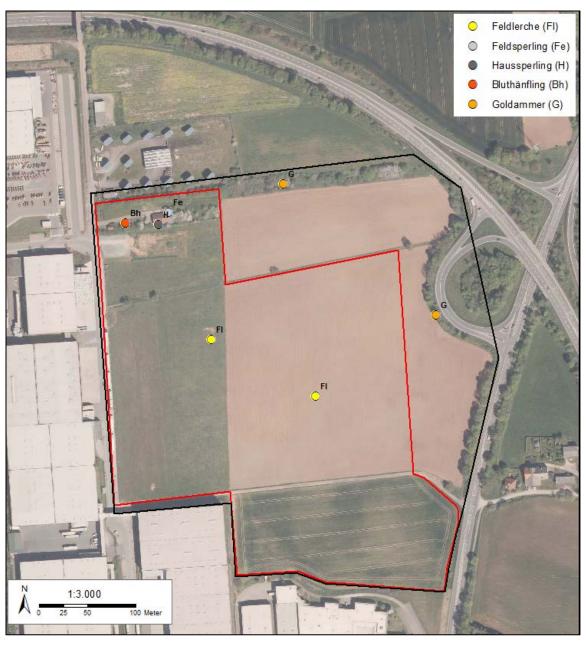


Abb. 3: Revierzentren von Brutvögeln mit ungünstigem Erhaltungszustand



# 6.2.2 Auswahl prüfungsrelevanter Vogelarten

Im Rahmen der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange sind grundsätzlich alle "europäischen Vogelarten" zu betrachten². Innerhalb dieser Artengruppe können verschiedene Abschichtungen vorgenommen werden:

Nahrungsgäste und Durchzügler werden an dieser Stelle nicht weiter überprüft, da hier die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht greifen. Dem zu Grunde liegt die Einschätzung, dass im konkreten Fall keine Nahrungshabitate betroffen sind, die für eine bestimmte Art von essentieller Bedeutung sind, so dass durch den Verlust von Nahrungsflächen im Projektgebiet keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten an anderen Orten aufgegeben werden. Vereinzelte und lokal begrenzte Störungen dieser Arten können auftreten, führen jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Bei Brutvogelarten, die einen günstigen Erhaltungszustand in Hessen aufweisen, kann eine vereinfachte Prüfung erfolgen. Es wird hier davon ausgegangen, dass es sich um häufige und weit verbreitete Arten handelt, die aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen. Damit wird im Regelfall die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population weiterhin gewahrt, so dass die Schädigungs- und Störungstatbestände nicht zum Tragen kommen (HMUKLV 2015).

Brutvogelarten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand, deren Reviere sich im Wirkbereich des Vorhabens befinden, werden schließlich detailliert geprüft (Kap. 7). Erforderliche Maßnahmen werden im Kap. 8 beschrieben.

#### 6.3 Reptilien

### 6.3.1 Methodik

Reptilien wurden im Projektgebiet und an der im Norden angrenzenden Böschung erfasst. Bei drei Begehungen wurden Sonnenplätze und geeignete Versteck-Strukturen kontrolliert. Insbesondere wurden dabei ausliegende Pappen an der Böschung des Schotterplatzes überprüft.

# 6.3.2 Ergebnisse

Nachweise liegen nicht vor. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Als europäische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen.



\_

# 6.4 Schmetterlinge

#### 6.4.1 Methodik

Die Kartierung umfasste Tagfalter, Widderchen und den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) unter besonderer Berücksichtigung von blütenreichen, ruderalen Säumen und Wegrändern. Die Falter wurden durch Sichtbeobachtung und ggf. Kescherfang erfasst. Zudem erfolgte eine selektive Suche nach Fortpflanzungsstadien relevanter Arten (SETTELE et al. 1999, PETERSEN et al. 2003, HERMANN 2006).

#### 6.4.2 Ergebnisse und Auswahl prüfungsrelevanter Arten

Im UG wurden sieben Tagfalterarten nachgewiesen (Tab. 3). Hinweise auf Vorkommen von FFH-Arten liegen nicht vor. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Beispielhaft wird der in der modernen Agarlandschaft selten gewordene Hauhechel-Bläuling erwähnt. Im Rahmen der Eingriffsregelung sollten für diese Art ruderale Staudensäume und Wegränder mit den Nahrungspflanzen (*Lotus corniculatus, Ononis repens, Medicago lupulina* etc.) erhalten und gefördert werden.

Tab. 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Tagfalterarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Sta- tus	FFH- RL	BNat SchG	RL RP- Ks	RL H	RL D	EHZ	saP
Hauhechel-Bläuling	Polyommatus icarus	b	-	§	1	-	-	-	-
Grünader-Weißling	Pieris napi	Ng	-	-	-	-	-	-	-
Tagpfauenauge	Nymphalis io	Ng	-	-	-	-	-	-	-
Kleiner Fuchs	Nymphatis urticae	Ng	-	-	-	-	-	-	-
Mauerfuchs	Lasiommata megera	b	-	-	V	٧	-	-	-
Kleines Wiesenvögelchen	Coenonympha pamphilus	b	-	§	-	-	-	-	-
Großes Ochsenauge	Maniola jurtina	b	-	-	-	-	-	-	-

Status: b = Bodenständigkeit nachgewiesen bzw. anzunehmen; Ng = Nahrungsgast; W = Wanderfalter

FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV = Art des Anhangs II, IV

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt

RL RP-KS, RL H = Rote Liste Regierungsbezirk Kassel und Hessen (LANGE & BROCKMANN 2009)

RL D = Rote Liste Deutschland (REINHARDT & BOLZ 2011);

EHZ = Erhaltungszustand in Hessen (HMUKLV 2015): grün = günstig, gelb = ungünstig-unzureichend, rot = ungünstig-schlecht

saP: spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG: - = Prüfung nicht erforderlich, da keine FFH-Anhangsart; + = Prüfung erforderlich



# 7. Konfliktanalyse und Überprüfung der Verbotstatbestände

Bei der Überprüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden alle vorkommenden FFH-Anhang IV-Arten sowie europäische Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand detailliert bearbeitet, soweit sie im Vorhaben betroffen sein können. Die notwendigen Vermeidungs- (ASB-V) und Ausgleichsmaßnahmen (ASB-CEF) werden in Kap. 8 näher erläutert.

Für den Fall, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind, weil die Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden, kann eine Minimierung von Eingriffswirkungen jedoch aus der Eingriffsregelung heraus begründet sein. Dies kann durch zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. sogenannte habitatverbessernde Maßnahmen geschehen.



# 7.1 Vögel

# 7.1.1 Bluthänfling

All and the American and Anti-						
Allgemeine Angaben z						
1. Durch das Vorhab	en betroff	ene europäis	sche Vogel	art		
Bluthänfling (Cardu	elis canna	abina)	RL Hesse	en: 3 R	L Deutschland: 3	
2. Erhaltungszustand	d nach Am <sub>l</sub>	pel-Schema (v	SW-FFM 2009	/ FENA 2011)		
		unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- d schlecht	
EU (BIRDLIFE INTERNATIONA Deutschland: kontinent Hessen	-					
3. Charakterisierung	der betro	ffenen Art				
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen  Lebensraumansprüche						
Brut- und Nahrungshabitat:  offene, sonnige mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen. Dies können sowohl gehölzreiche Agrarlandschaften als auch Heiden, Ruderalflächen, Gärten und Parkanlagen sein. Besonders wichtig ist eine artenreiche Krautschicht mit einem großen Angebot an Sämereien von Kräutern und Stauden  Neststandort:  in dichten Sträuchern in 1-3 m Höhe						
Biologie Brutzeit: (Mitte April) Mai bis Ende Juli (August) Brutzyklen: ein bis zwei (drei) Jahresbruten Status / Überwinterungsgebiet: Kurz- und Mittelstreckenzieher / West- und Südeuropa Zugzeiten: März bis April sowie September bis November Reviergröße: variabel, Nahrungsgebiete oft außerhalb der Brutreviere Ortstreue: reviertreu Nahrung: Sämereien von Kräutern und Bäumen, selten Insekten und Spini				treviere		
<b>3.2 Verbreitung und</b> Gesamtverbreitung: Deutschland:	Westeuropa in nahrungs	ı bis Westsibirier reichen bensräumen we		440.000-580.0 (RL 2007)	00 BP	
Hessen		deckend verbrei		,	Reviere (RL 2014)	
Quellen: BAUER et al. (2005), HGON (2010), LANUV (2014), VSW-FFM (2014), GRÜNEBERG et al. (2015)						



Vorhabensbezogene Angaben
4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
□ potenziell
Der Bluthänfling mit zwei Revieren an den Hecken im Norden und Süden des UG vertreten.
5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  □ ja □ nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Das Revierzentrum (Hecke am nördlichen Rand des Gebietes) eines Bluthänflingpaares ist vom Eingriff betroffen.
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ⊠ ja □ nein
Die Beschädigung von genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden (ASB-V-1), das Brutgehölz geht durch den Eingriff jedoch verloren. Die Hecken und Gehölzstreifen am nördlichen und östlichen Gebietsrand sind zu erhalten (ASB-V-2).
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) □ ja □ nein Es befindet sich nur ein relativ kleiner Anteil der vorhanden Gehölze innerhalb des Eingriffsbereiches, die gut ausgeprägte Hecke auf der Böschung am Nordrand des UG bleibt bestehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Unterstützend sind habitatverbessernde Maßnahmen vorgesehen (ASB-V-3).
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. □ ja ☒ nein
5.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ⊠ ja □ nein  Ein besteht ein erhöhtes Tötungsrisiko (für Altvögel, Eier oder Jungvögel) während der Fortpflanzungszeit am Neststandort.
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ⊠ ja □ nein
Die Tötung oder Verletzung von Individuen kann durch die Beschränkung der Baufeldräumung auf den Zeitraum Oktober bis Ende Februar ausgeschlossen werden (ASB-V-1).
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß- nahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder ☐ ja ☒ nein Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein



5.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
,					
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs- zeiten erheblich gestört werden?	⊠ ja	□ nein			
Erhebliche Störungen durch Lärm und optische Reize können aufgrund zum Eingriffsbereich ohne Bauzeitenregelungen nicht ausgeschlossen we	der Nähe des	s Revierzentrums			
Darüber hinaus kann die Verkleinerung von Nahrungshabitaten durch o und Ruderalflächen eine Störung verursachen, die sich auf den Fortpflar auswirken kann.		_			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	□ nein			
Durch die Beschränkung der Baufeldräumung auf den Zeitraum Oktob Störungen reduziert (ASB-V-1).	oer bis Ende	Februar werden			
Maßnahmen zur Vermeidung des Störungstatbestandes können Maßnahmen umfassen, die die betroffene lokale Population trotz stabilisieren und dadurch Verschlechterungen ihres Erhaltungszustands In diesem Sinne sind ruderale Ausgleichsflächen mit einem Angebot an Kals Nahrungshabitat zu schaffen (ASB-V-3).	der eintrete verhindern	enden Störungen (HMUKLV 2015).			
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	⊠ ja	□ nein			
Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme werden Störungstatb 2 BNatSchG nicht eintreten.	•				
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.		⊠ nein			
-	-				
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforder	lich?				
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1					
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?	□ ja	⊠ nein			
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)					
6. Zusammenfassung					
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sin dargestellt und berücksichtigt worden:	d in den Pl	anunterlagen			
☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumliche	n Zusamme	enhang			
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus					
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Mon Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahn Planunterlagen verbindlich festgelegt	_				



<ul> <li>         ✓ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass         <ul> <li><u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit</li> <li>Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist</li> </ul> </li> <li>             □ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG         </li> </ul>
Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
l —
ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>



#### 7.1.2 Feldlerche

#### Allgemeine Angaben zur Art 1. Durch das Vorhaben betroffene europäische Vogelart RL Deutschland: 3 Feldlerche (Alauda arvensis) RL Hessen: V 2. Erhaltungszustand nach Ampel-Schema (VSW-FFM 2009 / FENA 2011) ungünstigungünstigunbekannt günstig unzureichend schlecht X**EU** (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004) П **Deutschland: kontinentale Region** П $\boxtimes$ Hessen 3. Charakterisierung der betroffenen Art 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Lebensraumansprüche Brut- und Nahrungshabitat: Die Feldlerche sucht ihre Nahrung und brütet in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechsel-feuchten Böden in niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht. Sie bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen. Neststandort: Bodenbrüter. Typische Bruthabitate sind Ackerland oder extensive Weiden, höhere Dichten werden in reich strukturierter Feldflur mit besserem Nahrungsangebot und Ausweichmöglichkeiten (bei zu hohen Aufwüchsen im Sommer) erreicht. **Biologie** Brutzeit: April bis August Brutzyklen: 2 (-3) Jahresbruten Status / Überwinterungsgebiet: Zugvogel / Süd- und Westeuropa, Nordafrika Zugzeiten: Februar-April sowie September-Oktober Reviergröße: 0.25-5 ha Ortstreue: reviertreue im engeren Sinne besteht nicht Nahrung: Insekten, Spinnen, Würmer; Samen, Keimlinge, Blätter Verbreitung und Bestand 3.2 Gesamtverbreitung: Paläarktis 2.100.000-3.200.000 BP Deutschland: Offenlandschaften in nahezu ganz (RL 2007) Deutschland 150.000-200.000 Reviere Hessen weit verbreitet in offenen (RL 2014) Landschaften Quellen: BAUER et al. (2005), SÜDBECK et al. (2005), HGON (2010), LANUV (2010), GEDEON et al. (2014), VSW-FFM



(2014),	GRÜNEBERG et al.	(2015	)
---------	------------------	-------	---

Vorhabensbezogene Angaben		
4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
□ potenziell		
Die Feldlerche ist mit zwei Revieren auf den Acker- bzw. Grünlandflächer vertreten.	des Unte	rsuchungsgebietes
5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNa	atSchG	
5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	<b>5-</b>	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	⊠ ja	□ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		
Zwei Fortpflanzungsstätten der Feldlerche sind vom Eingriff betroffen.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ ja	⊠ nein
Die Acker- bzw. Grünlandflächen sind zentraler Bestandteil des geplanten	Gewerbeg	ebietes.
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) Es ist davon auszugehen, dass bei einer im Allgemeinen zunehm Landwirtschaft die Kapazitätsgrenze benachbarter Feldlerchen-Habitate be		•
keine "freien" Reviere für ein Ausweichen zur Verfügung stehen.		
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	⊠ ja	□ nein
Durch die Verbesserung von Habitatbedingungen im räumlichen Zusa Brutplätze und -reviere geschaffen werden bzw. kann die Siedlungsdic werden (ASB-CEF-1). Die Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt dadurch	chte der F	~
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.	□ ja	⊠ nein
Zorotorung von Fortphanzunge Gaer Kantostatten tritt ein:		Z nom
5.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 N	r.1 BNatS	chG)
<ul> <li>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</li> <li>(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</li> </ul>	⊠ ja	□ nein
Ein besteht ein erhöhtes Tötungsrisiko (für Altvögel, Eier oder Fortpflanzungszeit am Neststandort.	-	



b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	□ nein
Die Tötung oder Verletzung von Individuen kann durch die Beschränkur den Zeitraum Oktober bis Ende Februar ausgeschlossen werden (ASB-V-	ng der Bau	ıfeldräumung auf
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß- nahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	□ ja	⊠ nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	□ ja	⊠ nein
5.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs- zeiten erheblich gestört werden?	⊠ ja	□ nein
Störungen von zwei Revierpaaren durch Lärm und optische Reize si Revierzentren im Eingriffsbereich zu erwarten.	nd aufgrur	nd der Lage der
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	□ nein
Durch die Beschränkung der Baufeldräumung auf den Zeitraum Oktobe Störungen reduziert (ASB-V-1).	r bis Ende	Februar werden
Maßnahmen zur Vermeidung des Störungstatbestandes können Maßnahmen umfassen, die die betroffene lokale Population trotz d stabilisieren und dadurch Verschlechterungen ihres Erhaltungszustands v In diesem Sinne wird auf die Maßnahme ASB-CEF-1 verwiesen.	er eintrete	_
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	⊠ ja	□ nein
Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme werden Störungstatbes 2 BNatSchG nicht eintreten.	stände i.S.d	I. § 44 Abs. 1 Nr.
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	□ ja	⊠ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlick	:h?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	□ ja	⊠ nein



6. Zu:	sammenfassung
	ende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen estellt und berücksichtigt worden:
$\boxtimes$	Vermeidungsmaßnahmen
$\boxtimes$	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unte	er Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
$\boxtimes$	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>



## 7.1.3 Goldammer

7.1.5 Goldanninei					
Allgemeine Angaben z	ur Art				
1. Durch das Vorhab	en betroffe	ene europäis	sche Voge	lart	
Goldammer ( <i>Ember</i>	iza citrinel	lla)	RL Hess	en: V	RL Deutschland: -
2. Erhaltungszustand	d nach Amp	el-Schema (v	SW-FFM 2009	9 / FENA 2011)	
		unbekannt	günstig	ungünstiç unzureiche	
EU (BIRDLIFE INTERNATIONAL Deutschland: kontinent Hessen					
3. Charakterisierung	der betrof	fenen Art			
3.1 Lebensraumans Lebensraumansprüche			weisen		
Brut- und Nahrungshabin Neststandort:	Geh Nah Nes	ölzen und viele rungssuche me	n Randlinien ist am Boder	unterschiedlich in kurzer odei	n mit Hecken und ner Vegetationshöhen. r schütterer Vegetation unter Grasbulten oder
<u>Biologie</u>					
Brutzeit:	Mitte	e April bis Ende	August		
Brutzyklen:	(ein	bis) zwei (drei)	Jahresbruten	1	
Status / Überwinterungs	gebiet: übei	rwiegend Stand	vogel; Kurzst	reckenzieher	
Zugzeiten:	-				
Reviergröße:	0,25	i – >1 ha			
Ortstreue:		ertreu			
Nahrung:	Säm	nereien, Insekte	n und Spinne	en	
3.2 Verbreitung und	d Bestand				
Gesamtverbreitung:		bis Mittelsibirie	า		
Deutschland:	in landwirtsc	haftlich genutzte m Tiefland bis z	en	1.200.000-2.000 (RL 2007)	.000 BP
Hessen	sehr weit ver	rbreitet	:	230.000 Reviere	(RL 2014)

Quellen: BAUER et al. (2005), HGON (2010), LANUV (2014), VSW-FFM (2014), GRÜNEBERG et al. (2015),



Vorhabensbezogene Angaben			
4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
□ potenziell			
Im UG kommt die Goldammer mit je einem Revier am nördlichen und östl des Eingriffsbereiches vor.	ichen Rand	des UG, außer	halb
5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 Bl	NatSchG		
5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	gs-		
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Revierzentren und Neststandorte sind nicht vom Eingriff betroffen.	□ ja	⊠ nein	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? - entfällt -	□ ja	☐ nein	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.	□ ja	⊠ nein	
5.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1	Nr.1 BNatS	SchG)	
<ul> <li>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</li> <li>Aufgrund der Entfernung der Reviere zum Eingriffsbereich ist nicht mit Töt</li> </ul>	□ ja ungen zu re	⊠ nein chnen.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? - entfällt -	□ ja	□ nein	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	□ ja	⊠ nein	
<ul><li>5.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</li><li>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs- zeiten erheblich gestört werden?</li></ul>	⊠ ja	□ nein	
Störungen sind aufgrund der Nähe der Reviere zum Eingriffsbereich sind Nahrungsflächen ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen.	owie durch	den Wegfall vo	on
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	□ nein	
Durch die Beschränkung der Baufeldräumung auf den Zeitraum Oktobe Störungen reduziert (ASB-V-1).	er bis Ende	Februar werde	en
Maßnahmen zur Vermeidung des Störungstatbestandes können Maßnahmen umfassen, die die betroffene lokale Population trotz stabilisieren und dadurch Verschlechterungen ihres Erhaltungszustands In diesem Sinne sind ruderale Ausgleichsflächen mit einem Angebot an Kals Nahrungshabitat zu schaffen (ASB-V-3).	der eintrete verhindern	enden Störunge (HMUKLV 2015	en 5).



•	ird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen					
V	ollständig vermieden?	$\boxtimes$	ja	Ш	nein	
	Berücksichtigung der genannten Maßnahme werden Störungstatbest atSchG nicht eintreten.	tände	i.S.d.	§ 44	Abs. 1 Nr.	
Der '	Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.		ja	$\boxtimes$	nein	
Ausn	ahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlic	h?				
Nr. 1- (Unte	einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 4 BNatSchG ein? r Berücksichtigung der Wirkungsprognose ler vorgesehenen Maßnahmen)		ja	$\boxtimes$	nein	
6. Zus	sammenfassung					
	ende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind i estellt und berücksichtigt worden: Vermeidungsmaßnahmen	in de	en Pla	anun	iterlagen	
	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen 2	Zusa	mme	nha	ng	
	FCS-Maßnahmen zur Funktionssicherung im raumlichen Zusammennang  FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus					
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen						
	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, s					
<u></u>	keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verb Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			nit		
	liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	. 7 B	NatS	chG		
	sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNamit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	tSch	G in	Verl	oindung	



# 7.1.4 Haussperling

Allgemeine Angaben zu	ur Art				
1. Durch das Vorhabe	en betroffe	ne europais	sche voge	elart	
Haussperling (Passe	er domesti	cus)	RL Hes	sen: V R	L Deutschland: V
2. Erhaltungszustand	nach Amp	el-Schema (v	'SW-FFM 200	09 / FENA 2011)	
		unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichen	
EU (BIRDLIFE INTERNATIONAL	2004)			$\boxtimes$	
Deutschland: kontinenta	ale Region				
Hessen				$\boxtimes$	
3. Charakterisierung	der betroff	enen Art			
3.1 Lebensraumans	prüche und	d Verhaltens	weisen		
Lebensraumansprüche	_				
Brut- und Nahrungshabita	at: Brut	vogel in Dörferr	n, Städten ur	nd an Einzelhöfer	า
Neststandort:		in Höhlen und Bäumen	Spalten v.a.	. an Bauwerken, a	aber auch Felsen
<u>Biologie</u>					
Brutzeit:	Ende	e März bis Mitte	September		
Brutzyklen:	zwei	bis drei Jahres	bruten		
Status / Überwinterungsg	jebiet: Stan	dvogel			
Zugzeiten:	-	_			
Reviergröße:	Einz	el- oder Kolonie	ebrüter		
Ortstreue:	revie	ertreu			
Nahrung:		Sämereien, daz chließlich mit ti		und Spinnen; Füt st	terung fast
3.2 Verbreitung und	Bestand				
	Westeuropa	bis Sibirien			
· ·	•	bereich weit ve	rhreitet	5.600.000-11.000	.000 BP
	· ·			(RL 2007)	.000 DI
	in Siedlunger verbreitet	n flächendecke	nd	165.000-293.000 (RL 2014)	Reviere

Quellen: BAUER et al. (2005), HGON (2010), LANUV (2014), VSW-FFM (2014), GRÜNEBERG et al. (2015),



Vorhabensbezogene Angaben
4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
□ potenziell
Am Kleingebäude im Norden des UG wurde ein Paar des Haussperlings festgestellt.
5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  (Vermeidungemen nehmen zunächet unberückeichtigt)
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Eine Fortpflanzungsstätte ist vom Eingriff betroffen.
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein
Die Fläche ist zentraler Bestandteil des geplanten Gewerbegebietes.
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) □ ja ☒ nein (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)
Die begrenzenden Faktoren für das Vorkommen in der Umgebung sind die Angebote an Bruthöhlen und Nahrungshabitaten.
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ⊠ ja □ nein
Durch das Angebot von künstlichen Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang können neue Brutplätze und -reviere geschaffen werden. Die Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten (ASB-CEF-2).
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. □ ja ☒ nein
5.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) □ ja ☒ nein
Ein besteht ein erhöhtes Tötungsrisiko (für Altvögel, Eier oder Jungvögel) während der Fortpflanzungszeit am Neststandort.
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ⊠ ja □ nein
Die Tötung oder Verletzung von Individuen kann durch die Beschränkung der Baufeldräumung auf den Zeitraum Oktober bis Ende Februar ausgeschlossen werden (ASB-V-1).
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß- nahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder  Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  □ ja ☑ nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein



5.3	Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Áu	nnen wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, fzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs- ten erheblich gestört werden?	⊠ ja	□ nein
	ngen durch Lärm und optische Reize können aufgrund der Nä iffsbereich nicht ausgeschlossen werden.	he des Rev	vierzentrums zun
b) Si	nd Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	□ nein
	n die Beschränkung der Baufeldräumung auf den Zeitraum Oktob ngen reduziert (ASB-V-1).	oer bis Ende	e Februar werde
Maßr stabil In die	nahmen zur Vermeidung des Störungstatbestandes können nahmen umfassen, die die betroffene lokale Population trotz isieren und dadurch Verschlechterungen ihres Erhaltungszustands esem Sinne sind ruderale Ausgleichsflächen mit einem Angebot ansekten als Nahrungshabitat zu schaffen (ASB-V-3).	der eintrete verhindern	enden Störunge (HMUKLV 2015)
c) W	ird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen		
-	ollständig vermieden?	⊠ ja	☐ nein
	Berücksichtigung der genannten Maßnahme werden StörungstatbatSchG nicht eintreten.	estände i.S.d	d. § 44 Abs. 1 Ni
Der	Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	□ ja	⊠ nein
Tritt e Nr. 1- (Unte	ahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforder einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 4 BNatSchG ein? r Berücksichtigung der Wirkungsprognose ler vorgesehenen Maßnahmen)	lich? □ ja	⊠ nein
6. Zu:	sammenfassung		
	ende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sin estellt und berücksichtigt worden:	d in den P	lanunterlagen
g			
⊠ ⊠	Vermeidungsmaßnahmen		
_	Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumliche	n Zusamm	enhang
$\boxtimes$	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlicher FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltu		J
$\boxtimes$	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlicher FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltu Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	ngszustan	ides der
$\boxtimes$	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlicher FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltu	ngszustan litoring und	des der
	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlicher FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltu Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Mon	ngszustan iitoring und nen werde	des der d/oder n in den



keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



# 7.1.5 Feldsperling

7.1.5 Telusperinig					
Allgemeine Angaben z	ur Art				
1. Durch das Vorhab	en betroffe	ene europäis	sche Voge	elart	
Feldsperling ( <i>Passe</i>	er montanu	ıs)	RL Hess	sen: V	RL Deutschland: V
2. Erhaltungszustand	d nach Amp	oel-Schema (v	SW-FFM 200	9 / FENA 2011)	
		unbekannt	günstig	ungünstig unzureicher	
EU (BIRDLIFE INTERNATIONA Deutschland: kontinent Hessen	•				
3. Charakterisierung	der betrof	fenen Art			
2.1 Lebensraumans  Lebensraumansprüche Brut- und Nahrungshabi  Neststandort:  Biologie Brutzeit: Brutzyklen: Status / Überwinterungs Zugzeiten: Reviergröße: Ortstreue: Nahrung:	tat: Brüt Sied über Mau Apri zwe gebiet: Star - brüt revie v.a.	et hauptsächlich flungen, sowie in rwiegend in Bau ierlöchern und u I bis Ende Augu i bis drei Jahres ndvogel et einzeln oder i	n im landwirt n Gärten, Fe imhöhlen und inter Dächer st bruten n Gruppen	eldgehölzen und d Nistkästen, ab n von Gebäude	
3.2 Verbreitung und					
Gesamtverbreitung:	Paläarktis				
Deutschland:	im Siedlungs	sbereich weit ve	rbreitet	1.000.000-1.600. (RL 2007)	000 BP
Hessen	in Siedlunge verbreitet	n flächendecke	nd	150.000-200.000 (RL 2014)	Reviere

Quellen: BAUER et al. (2005), HGON (2010), LANUV (2014), VSW-FFM (2014), GRÜNEBERG et al. (2015),



Vorhabensbezogene Angaben
4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
□ potenziell
Am Kleingebäude im Norden des UG wurde ein Paar des Feldsperlings festgestellt.
5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  □ ja □ nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Eine Fortpflanzungsstätte ist vom Eingriff betroffen.
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein
Die Fläche ist zentraler Bestandteil des geplanten Gewerbegebietes.
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
Begrenzender Faktor für das Vorkommen in der Umgebung ist das Angebot an Bruthöhlen und Nahrungshabitaten.
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ⊠ ja □ nein
Durch das Angebot von künstlichen Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang können neue Brutplätze und -reviere geschaffen werden. Die Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten (ASB-CEF-2).
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. □ ja ☒ nein
5.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) □ ja ☒ nein  Ein besteht ein erhöhtes Tötungsrisiko (für Altvögel, Eier oder Jungvögel) während der Fortpflanzungszeit am Neststandort.
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ⊠ ja □ nein
Die Tötung oder Verletzung von Individuen kann durch die Beschränkung der Baufeldräumung auf den Zeitraum Oktober bis Ende Februar ausgeschlossen werden (ASB-V-1).
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß- nahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder ☐ ja ☒ nein Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein ☐



5.3 Störungstatbe	estand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
	estand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
	nde Tiere während der Fortpflanzungs-, r-, Überwinterungs- und Wanderungs- estört werden?	a 🗆	nein			
_	n und optische Reize können aufgrund der Nähe des F usgeschlossen werden.	Revierzo	entrums zum			
b) Sind Vermeidunç	gsmaßnahmen möglich? ⊠ j	а 🗆	nein			
Durch die Beschränku Störungen reduziert (A	ing der Baufeldräumung auf den Zeitraum Oktober bis Er SB-V-1).	nde Fel	oruar werden			
Maßnahmen zur Vermeidung des Störungstatbestandes können auch habitatverbessernde Maßnahmen umfassen, die die betroffene lokale Population trotz der eintretenden Störungen stabilisieren und dadurch Verschlechterungen ihres Erhaltungszustands verhindern (HMUKLV 2015). In diesem Sinne sind ruderale Ausgleichsflächen mit einem Angebot an Kräutern, Samen, Früchten und Insekten als Nahrungshabitat zu schaffen (ASB-V-3).						
c) Wird eine erhebli	iche Störung durch o.g. Maßnahmen					
vollständig verm	nieden?	a 🗆	nein			
Unter Berücksichtigung 2 BNatSchG nicht eintr	g der genannten Maßnahme werden Störungstatbestände i. eten.	.S.d. § 4	44 Abs. 1 Nr.			
Der Verbotstatbest	and "erhebliche Störung" tritt ein. 🔲 j	ja 🗵	nein			
	gung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?  otstatbestände des § 44 Abs. 1 in?					
	gung der Wirkungsprognose	ja ⊠	l nein			
(Unter Berücksichtig und der vorgesehen	gung der Wirkungsprognose en Maßnahmen)	<b>a</b>   ⊠	l nein			
(Unter Berücksichtig und der vorgesehen	gung der Wirkungsprognose en Maßnahmen)	<b>a</b>   ⊠	l nein			
(Unter Berücksichtig und der vorgesehen 6. Zusammenfassu Folgende fachlich (	gung der Wirkungsprognose en Maßnahmen)					
(Unter Berücksichtig und der vorgesehen 6. Zusammenfassu Folgende fachlich (	gung der Wirkungsprognose en Maßnahmen) Ing geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den ücksichtigt worden:					
(Unter Berücksichtig und der vorgesehen 6. Zusammenfassu Folgende fachlich g dargestellt und ber	gung der Wirkungsprognose en Maßnahmen) Ing geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den ücksichtigt worden:	ı Planı	ınterlagen			
(Unter Berücksichtig und der vorgesehen  6. Zusammenfassu  Folgende fachlich g dargestellt und ber  Vermeidungsi  CEF-Maßnahr  FCS-Maßnahr	gung der Wirkungsprognose nen Maßnahmen)  geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den ücksichtigt worden:  maßnahmen men zur Funktionssicherung im räumlichen Zusam men zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszust	n Planu	ınterlagen			
(Unter Berücksichtig und der vorgesehen  6. Zusammenfassu  Folgende fachlich g dargestellt und ber  Vermeidungst  CEF-Maßnahr  FCS-Maßnahr  Population üb	gung der Wirkungsprognose en Maßnahmen)  geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den ücksichtigt worden:  maßnahmen men zur Funktionssicherung im räumlichen Zusam men zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszust per den örtlichen Funktionsraum hinaus	n Planu nmenh	interlagen ang der			
(Unter Berücksichtig und der vorgesehen  6. Zusammenfassu  Folgende fachlich g dargestellt und ber  Vermeidungsi  CEF-Maßnahr Population üb Gegebenenfa	gung der Wirkungsprognose nen Maßnahmen)  geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den ücksichtigt worden:  maßnahmen men zur Funktionssicherung im räumlichen Zusam men zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszust per den örtlichen Funktionsraum hinaus Ils erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring in	n Plant nmenh andes	interlagen ang der ler			
Folgende fachlich gdargestellt und ber  Vermeidungst  CEF-Maßnahr  Population üb  Gegebenenfat Risikomanage	gung der Wirkungsprognose en Maßnahmen)  geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den ücksichtigt worden:  maßnahmen men zur Funktionssicherung im räumlichen Zusam men zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszust per den örtlichen Funktionsraum hinaus	n Planu nmenh andes und/oc den in	ang der ler den			



keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



#### 8. Maßnahmenplanung

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind unter Berücksichtigung der abgeprüften Verbotstatbestände spezifische Vermeidungsmaßnahmen geboten:

#### 8.1 Vermeidungsmaßnahmen (V)

#### ASB-V-1: Bauzeitenregelung: Befristung der Baufeldräumung

Eine Tötung oder Schädigung von Individuen europäischer Vogelarten wie die Zerstörung aktuell genutzter Fortpflanzungsstätten lässt sich durch die Begrenzung der Baufeldvorbereitungen auf den Zeitraum außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeiten (01.10.-28.02.) wirksam vermeiden. Auch Störungen während der Fortpflanzungszeit können auf diese Weise reduziert werden.

## ASB-V-2: Erhaltung von Hecken und Gehölzen

Hecken und Gehölze sind am nördlichen Gebietsrand (außerhalb des Eingriffsbereiches) zu erhalten. Im Umweltbericht zum B-Plan werden darüber hinaus Pflanzvorschriften für Begrünungsmaßnahmen des Gewerbegebietes genannt.

# ASB-V-3: Schaffung von Ruderalflächen mit einem Angebot an Kräutern, Samen und Früchten als Nahrungsflächen für samenfressende Vögel

Zur Kompensation von Störungen durch verkleinerte Nahrungshabitate sind im Bereich der Stadt Korbach Ruderalflächen herzustellen, die eine lückige Vegetationsstruktur und ein gutes Angebot an Wildkräutern aufweisen. Dies können Wegränder, Ackerbrachen, Schotterplätze o.Ä. sein. Die Flächengröße sollte mind. 2000 m² betragen. Für den dauerhaften Erhalt sollten diese Flächen alle 2-3 Jahre umgebrochen und nicht mit Pestiziden behandelt werden. Die zusätzliche Ausbringung standorttypischer Ackerwildkräuter wird empfohlen.

#### 8.2 CEF-Maßnahmen

#### ASB-CEF-1: Anlage von Lerchenfenstern oder Nutzungsextensivierung

- Auf auszuwählenden Ackerflächen sind in einem räumlich funktionalen Zusammenhang jährlich zwei Flächen von mindestens 16-20 m² von der Einsaat auszusparen. Die Lerchenfenster sind möglichst in Wintergetreide sowie wegfern anzulegen. Es sind Abstände von mindestens 25 m zum Feldrand und mindestens 50 m zu Gehölzen oder Gebäuden zu beachten. Bevorzugte Anlage in oberen Hang- bzw. Kuppenlagen. Nach der Einsaat kann die Stelle wie der restliche Schlag behandelt werden. Die Lerchenfenster müssen zum Zeitpunkt des Baubeginns bereits nachgewiesen werden.
- Alternativ (sinnvollerweise in Kombination mit der Flächenbilanzierung) ist eine Nutzungsextensivierung von Intensiväckern oder Einrichtung von Ackerbrachen möglich.



# ASB-CEF-2: Anbringung von Nisthilfen für den Haus- und Feldsperling

Im Randbereich des Gewerbegebietes sind je zwei Nisthilfen (Nistkästen, Dachöffnungen oder Nischen an Fassaden) für die beiden Sperlingsarten anzubringen bzw. herzurichten.

# 9. Abschließende Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen bleiben die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für alle überprüften Arten unberührt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.



#### 10. Literaturverzeichnis

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ HESSEN (AGFH) (1999): Die Fledermäuse Hessens. Verlag Manfred Hennecke, Remshalden-Buoch, 248 S.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ HESSEN (AGFH) (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Eigenverlag, 66 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände. 2. vollst. überarb. Auflage. Aula-Verlag Wiebelsheim.
- BIRDLIFE INTERNATIONAL (2004): Birds in the European Union: a status assessment. Wageningen, The Netherlands: BirdLife International.
- Dachverband der Biologischen Stationen in NRW & Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2011): 1000 Fenster für die Lerche. Ergebnisse der NRW-Erfolgskontrolle. Natur in NRW 1/2011: 20-23.
- Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eikhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S.R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler & K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten. 800 S.
- Gellermann, M. & Schreiber, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren Leitfaden für die Praxis. SchrR. Natur und Recht, Bd. 7, 503 S.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HESSEN-FORST FENA (2014): Bericht nach Art. 17 der FFH-Richtlinie 2013. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen Deutschland (Stand: 13. März 2014).
- HERMANN, G. (1998): Erfassung von Präimaginalstadien bei Tagfaltern. Ein notwendiger Standard für Bestandsaufnahmen zu Planungsvorhaben. Naturschutz und Landschaftsplanung 30: 133-142.
- HERMANN, G. (2006): Präimaginalstadien-Suche als Nachweismethode für Tagfalter Rahmenbedingungen, Chancen, Grenzen. In: Fartmann, T. & G. Hermann (Hrsg.) (2006): Larvalökologie von Tagfaltern und Widderchen in Mitteleuropa. Abhandlungen aus dem Westfälischen Museum für Naturkunde. Heft 68 (3/4): 223-231.
- HGON (1993 2000): Avifauna von Hessen, 1.-4. Lieferung. Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz. Echzell.
- HGON (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Hrsg.: Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON), Echzell. 527 S.



- HMUKLV (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung Dezember 2015.
- HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz Kreuziger, J. & F. Bernshausen (2012): Fortpflanzungsund Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung, Bnd. 44, 08/2012, S. 229-237.
- HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz Möller, A. & A. Hager (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Teil 2: Reptilien und Tagfalter. Naturschutz und Landschaftsplanung, Bnd. 44, 10/2012, S. 307-315.
- ITN (2003): Artenschutzsteckbriefe zu den verschiedenen Fledermausarten Hessens. Institut für Tierökologie und Naturbildung. HDLGN, Gießen.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, S. 12-17.
- Kock, D. & Kugelschafter, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere Hessens. In: Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz: Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessen. Wiesbaden. S. 7-21
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Sowie: Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: BfN (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-288.
- LANGE, A. & BROCKMANN, E. (2009): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. Dritte Fassung, Stand 06.04.2008, Ergänzungen 18.01.2009. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Wiesbaden.
- LANUV (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/
- LUKAS, A., WÜRSIG, T, & TESSMER, D. (2011): Artenschutzrecht. Recht der Natur, Sonderheft Nr. 66. Frankfurt, 88S.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), S. 115-153.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebiets-system Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69 (1): 744 S.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103, 22. Jg.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206, 35. Jg.



- REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. Stand: 2008). In: BfN (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.
- Settele, J., R. Feldmann & R. Reinhardt (1999): Die Tagfalter Deutschlands Ulmer, Stuttgart, 452 S.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, S., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandarts zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH Norderstedt. 234 S.
- VSW-FFM (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (inkl. Rote Liste Vögel in Hessen). 2. Fassung (März 2014). Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. 18 S.

